

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 11ten Mai 1814.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 6. 1814 enthält:

(Nro. 218.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12ten März 1814, betreffend den Wiederaufbau der zerstörten Vorstädte und Gebäude außerhalb der Festungen oder zwischen ihren Außenwerken. Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.

(Nro. 219.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten März 1814, betreffend die Bestimmung: daß der aus dem Domainen-Verkauf zu erlangende Betrag so bald als möglich zu den Gassen einzuziehen sei. Hauptquartier Chaumont, den 10ten März 1814.

(Nro. 220.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten März 1814, betreffend die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4ten April 1743 ergangenen Edicts. Hauptquartier Chaumont, den 13ten März 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 139. Betrifft die Controllirung des cumulativen Mühlen und Getränke-Fabrikations-Betriebes auf dem platten Lande.

Wenn bei dem cumulativen Betriebe einer Mühle und einer Getränke-Fabrikation auf dem platten Lande, das Allerhöchste Abgaben-Interesse gehörig gesichert

sichert werden soll, so kann solcher nur in dem Falle gestattet werden, wenn eine zuverlässige Controllirung derselben möglich ist.

Zur Bewirkung einer solchen genügenden Controlle ist es aber nothwendig, in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen,

ob durch den in dem Orte wohnenden Dorf-Einnahmör oder durch einen andern Offizienten, die anzulegende Ross- oder Tritt-Mühle dergestalt in Aufsicht gehalten werden können, daß nicht leicht Unterschleife unentdeckt zu begehen sind.

Wo diese Ueberzeugung fehlt, wird dem Getränke-Fabrikanten die Genehmigung zur Anlegung einer solchen neuen Mühle jedesmal verweigert werden.

Kann jedoch die erforderliche Aufsicht durch einen in dem Orte der beabsichtigten Mühlen-Anlage wohnenden Offizienten bewirkt werden, dann muß der Getränke-Fabrikant sich dennoch folgenden Bedingungen unterwerfen:

a) daß die Mahlkraft seiner Ross- oder Tritt-Mühle ausgemittelt werde, und in so fern er nur zu seinem eigenen Gebrauch schrootet, die Mühle täglich nur so lange unverschlossen bleiben dürfe, als es zur Förderung des versteuerten Mahlguts nöthig sey.

Wenn daher auf einer solchen Mühle in einer Stunde 2 Schfl. Getreide geschrootet werden können, und der Getränke-Fabrikant acht Schfl. Getreide zu Brandtwein-Schroot declarirt hat, so darf die Mühle nur vier Stunden unverschlossen bleiben.

b) Will ein Getränke-Fabrikant auch für Lohn mahlen, so muß er sich nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen für die gewöhnlichen Wind- und Wasser-Müller unterwerfen; sondern auch verpflichtet werden, ein besonderes Mahl-Buch zu halten, worin der Eingang des fremden Getreides sofort eingetragen werden, und welches außerdem auch die Stunde der Aufschüttung, der beendigten Fabrikation und des Wegschaffens des Mahlguts aus der Mühle, nachweisen muß; dergestalt, daß zu jeder Zeit der Zustand der Mühle sofort übersehen werden kann. Die mangelhafte Führung dieses Buches zieht in jedem einzelnen Falle eine Strafe von ein bis zehn Thaler nach sich.

c) Muß in dem Falle ad b. die Mühle an jedem Abend verschlossen werden. Der Schlüssel darf nur in den Händen des Aufsichts-Offizienten bleiben; auch lediglich ein Schloß dazu genommen werden, welches völlige Sicherheit gewährt, und von uns verschrieben werden muß.

- d) Verursacht die Auffücht auf eine solche Mühle dem Fisco einen ungewöhnlichen Aufwand, so ist der Mühlenbesitzer verpflichtet, diesen zu bezahlen.
- e) Treibt der Mühlenbesitzer die Brandwein-Fabrikation, so muß er sich in jedem Falle zur Entrichtung des Blasen-Zinses verstellen und sich den deshalb vorgeschriebenen allgemeinen Controllen unterwerfen; eine Bestimmung, welche auf sämmtliche Getränke-Fabrikanten und Müller Anwendung hat, die ihr cumulatives Gewerbe erst seit dem 1sten December 1810. angefangen, oder sich zum eigenen Gebrauche seit dieser Zeit eine Röß- oder Tritte-Mühle angeschafft haben.

Diese von der Obern Finanz-Behörde unterm 13. July v. J. und 30. März c. gegebenen Bestimmungen werden hierdurch bekannt gemacht, und die landräthlichen Behörden angewiesen, dem gemäß in Fällen, da ein cumulatives Gewerbe dieser Art auf dem Lande beabsichtigt wird, jederzeit gemeinschaftlich mit dem Steuer-Rath, in dessen Inspections-Bezirke der Ort liegt, die Zulässigkeit der neuen Anlage genau zu untersuchen, und in jedem einzelnen Falle, mit Einsendung der stattgehabten Verhandlungen pflichtmäßigen Bericht hierher zu erstatten, in welchem die Localität und die Beschaffenheit der Offizianten, denen die Auffücht zu übertragen seyn wird, angezeigt werden muß.

Für den Fall, daß ein Getränke-Fabrikant zugleich Eigenthümer oder Pächter einer Wind- oder Wasser-Mühle werden, und diese entweder selbst administrieren oder durch Pachtung benutzen wollte, oder umgekehrt, ist uns ebenfalls jedesmal zuvorderst Bericht zu erstatten, und ohne erfolgte Genehmigung darf ein dergleichen cumulativer Betrieb eben so wenig zugegeben werden.

Dass dabei in polizeilicher Rücksicht die Vorschriften wegen Anlegung neuer Mühlen nach dem Edicte vom 28sten October 1810. (No. 10. der Gesetzsammlung pro 1810.) und wegen Feuersicherheit der Brau- und Brennerey-Anlagen nach der Amtsblatt-Verordnung Nr. 25. vom 10ten Januar 1812. nach wie vor beobachtet werden müssen, versteht sich von selbst.

Wegen des cumulativen Betriebes der Getränke-Fabrikation und Müll.rei in den Städten gilt auch ferner, was in der Declaration vom 6ten October 1799. über die doppelt-Nahrung der Brandweinbrenner gesetzlich vorgeschrieben ist.

Breslau, den 21sten April 1814.
Polizei, auch Breslauer- und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung

Nro. 140. Betreffend das kalte Baden in Flüssen, und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen.

✓ Zur Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers kann zwar die Gewöhnung zum kalten Bade, von den frühesten Jahren an, nicht genug empfohlen werden, nur muß dabei auch das richtige Verhalten, ohne welches es einzelnen Menschen schädlich ja tödtlich werden kann, beobachtet werden. Möchten daher doch folgende Erinnerungen an einige Vorsichts-Maßregeln, und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr hier und da so viel Eingang finden, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Beobachtsamkeit lehrten, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erweckten, und zu Minde-
rung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen.

Zum erfrischenden Bade in Flüssen schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemindert hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht, und der Körper nicht erhitzt ist.

Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben.

Nie gehe man, auch nur mit wenig erhitztem Körper, und ohne zuvor den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darin.

Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad seyn. Bei nasser, wärmiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die vor ihrem schädlichen Einfluße und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind.

Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig.

Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder an Nerven-Nebeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wenn der Körper an heilsame Ausforderungen, z. B., an Fussschweiße gewöhnt ist, der unterlässe das kalte Baden, oder besprache vorher den Arzt. Außerhalb den, von den Polizei-Behörden bekannt gemachten Bade-Plätzen in den Flüssen, halte Niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist, und über-
dies

dies einen Gesellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen, und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit oder Lähmung ihn plötzlich befallen sollten.

Wenn dessen ungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehn, erfahren und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren wird die vollkommene Rettung nicht leicht misslingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurück zu bringen. Die Hauptfache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe, und mit Anwendung der rechten Hilfsmittel stürmisch verfaire, noch auch aus Mangel an Geduld, Ruth oder aus Vorurtheil die Bemühungen zu früh aufgebe. Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folget hier ein kurzer Zubegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nicht-Arzten leicht zu verstehen, und größtentheils auch leicht auszuführen sind.

Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen sind, wie auch bei andern zufällig Verunglückten, unzuverlässig und trüglich. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt, und die Rettungsmittel gehörig versucht sind, da bleibt die Zeit der allein entscheidende Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber, als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht blos durch den, an sich auch trüglichen gerodhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwollen des Leibes, Ausstoss stinkender Fauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut und den eigenthümlichen Geruch thierischer Fäulniß.

Werden Leichname in diesem Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebung-Versuche nicht nöthig. In allen andern Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer, in der Art angewendet werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verhang ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfes, im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden. Träge und stumpsinnige Menschen äußern bisweilen den Verglauben, als könne man Tode oder Scheintode durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, beleidigen, quälen, und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschuldigen. Der Gewissenhaftste befolgt aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe; und weiß, daß er nur davon recht thut, wie auch der Erfolg seyn mag.

Ist der Ertrunkene behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trockne Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam mit dem Kopfe ein wenig hoch, in ein nahe stehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Sommer bei trockener Witterung kann er auf einen, von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden; bei kühler, feuchter Witterung aber, muß er in ein mäßig warmes und geräumiges Zimmer, in ein Bett oder aus ausgebreitetem trockenem Stroh oder Decken gebracht werden. Demnächst muß der Mund und die Nase vom Schleim und Schlamme mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens, oder einer in Öl getauften Feder, gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zu Hülfe gerufen, und an dem Ort, wo der Scheintod hingebraucht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfesleistung brauchbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werben kann, oder doch gewiß hinderlich ist.

Nur muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmt, heiße Steine in Tüll gewickelt an die Fußsohlen und Haut gelegt, Wärmefannen längst dem Rückengrade langsam auf und nieder bewegt, um die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln, z. B., Brandwein, Essig, oder Blasen mit warmen Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halb-Bad (dann aber muß der übrige Körper mit warmen Decken oder Tüchern bedeckt werden), gelegt, und das Bad zu dem Wärme-Grad erhöht werden, daß man die Haad noch wohl darinn halten kann.

Ist kälter das Wasser und die Witterung ist, desto mehr Sorgsalt muß auf die allmäßliche Erwärmung des Körpers gewendet werden. Ist dies geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzurüthen, durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorhin erwärmten Körpers mit eiskaltem Wasser; durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube, durch langsames, und einmal wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase, mittelst eines Blasebalyes bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmal die Brust langsam von unten nach oben zu drücken, um die eingebaßte Luft immer wieder auszutreiben.

Mensch-

Menschlichen Atem mit dem Munde einzublasen, ist nicht gut. Dagegen ist das Zuwehen von Luft sehr gut; ferner, Beibringung reizender Klistire (von warmem Wasser, mit einer Hand voll Kochsalz und etwas Öl, oder von Essig und Wasser, auch von warmen, mit etwas Brandwein vermischten Wasser). Inzwischen reibt man den Körper gelinde aber anhaltend, besonders gegen die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Öl getauchte weiche Bürsten, oder warmer Flanell u. d. gl. genommen werden.

Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund und an die Nase, und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit, z. B. Essig, Brandtwein, frisch zerschnittene Zwiebeln, Salmiackgeist, Hofmannischer Liquor ic. Auch das Röheln des Schlundes mit einer in Öl getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Electrisirmschne vorhanden, so versuche man elektrische Schläge auf verschiedene Theile des Körpers und in der Gegend des Herzens. Sind Aerzte und Chirurgen gegenwärtig, so werden sie bestimmen, ob und wenn Aerztläse, Brechmittel, Tabakstrauch - Klistire, angewendet werden sollen. Diese angeführten Hülfsmittel müssen 3 oder 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt werden.

Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu früh mit diesen Rettungsmitteln aufhort.

Man achte aber auf alle Zeichen von Lebensbewegungen, z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen, im Gesicht, an den Augenlidern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchzen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den Gedärmen, Schaum auf dem Munde. Sobald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so sehe man die angegebenen Mittel eifrig, aber immer behutsam fort, und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein Paar Theedösel voll warmes Wasser in den Mund laufen; kann er schlucken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Brandtwein. Keht das Atemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauflebenden ruhig in ein warmes Bett zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stören muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfang der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung selten Leben mehr zu erwarten.

Nebrigens wird bei dieser Gelegenheit die im Jahre 1797 von dem damaligen Collegio medico et Sanitatis umgearbeitete Struvesche Notz- und Hilfsstabille in allen Arten von Scheintodt zur Anschaffung und, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten, von neuem empfohlen, und das Edict wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser sc. verunglückter Personen vom 15ten Nov. 1775, §. 4 und 5 in Erinnerung gebracht, und werden besonders die Geistlichen aufgesfordert, durch ihr Beispiel und ihren Unterricht für die gute Sache wirksam zu seyn.

Auch werden nächstehende gesetzliche Bestimmungen des allgemeinen Landrechts im 20sten Titel, Theil II. zur mehreren Beachtung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach den §§. 782 und 783, soll derjenige, welcher ohne eigene erhebliche Gefahr einen andern aus einer drohenden Lebens-Gefahr retten konnte, und es unerlaßt, mit 14tägiger Gefängnissstrafe belegt, und außerdem seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, wogegen nach §. 784. der Edelmuth dessenigen, der einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Besinden belohnt werden soll. In den §§. 785, 786 und 787 wird die Vergütung der dabei etwa nöthig gewesenen Auflagen, und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zugesichert.

Breslau, den 28sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 141. Wegen des Austritts der landwehrpflichtigen Personen sc.

Nach dem Rescript des Königl. Departements der Allgemeinen Polizey vom 11ten Januar d. J. sollen die landwehrpflichtigen Personen, welche, um sich dem Militair-Dienste zu entziehen, austritten, den ausgetretenen Cantoisten gleich behandelt, und die von dem confisckirten Vermögen bei der Rückerziehung: Haupt-Gasse zu berechnenden Gülder besonders, mit Beziehung ständicher Repäsentanten, zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet werden.

Sämmtliche Herren Landräthe und Behörden, welche die Ausritts-Listen einzureihen haben, werden hiermit angewiesen, in Ansehung der heimlich Ausge-
WAN-

wanderken die Ursache der Entweichung sorgfältig zu ermitteln, insbesondere auch, ob der Ausgetretene sich der Landwehrpflichtigkeit oder dem fortduernden Militair-Dienste zu entziehen gesucht.

Die ergründete Ursache des Austritts, oder die der Wahrscheinlichkeit zu-ndächst gebrachte, muß, wie schon vorgeschrieben, in die betreffende Colonne der Liste von den Entwichenen eingetragen werden.

P. XVI. April c. 206. Breslau, den zoston April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 142. Wegen der Canton-Verfassung.

Da bei der Verpflichtung zum Eintritt in die Landwehr, für die Dauer dieses Krieges, das dermale Domicilium des Landwehrpflichtigen entscheidet, und der Canton-Nexus hiebei kein Hinderniß zur Aushebung derselben abgeben kann; so tritt deshalb oft der unvermeidliche Fall ein, daß Cantonisten aus andern Kreisen zur Landwehr ausgehoben werden. Wenn nun die betreffenden Kreis-Landräthe davon nicht in Kenntniß gesetzt werden; so können sie den dadurch entstehenden Abgang an Mannschaften aus ihren Kreisen im Canton-Buche nicht vermerken, und halten selbige fortwährend für disponible zum Militairdienst, bis sie bei wirklichen Aushebungen den Verthum gewahrt werden.

Um diese Unkonvenienz für die Zukunft zu beheben, wird hiermit festgesetzt:

dass wenn in den Städten oder Kreisen des Breslauschen Regierungs-Departements Individuen zum Landwehrdienst ausgehoben werden, der aushebende Theil verpflichtet bleibt, den betreffenden Kreis-Landrath sofort von der geschehenen Einziehung zu benachrichtigen.

M. VIII. März 122. Breslau, den zoston April 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Färber Christian Heinzel, zu Liebau, zum unbefoldeten Rathmann dasselbst.

Der Schul-College Chlebus, zu Dels, zum Brigade-Prediger bei der Königl. Armee.

Der zeitherige Schullehrer Keil, zu Schenckendorf Schweidnitschen Kreises, zum Schullehrer in Wilcaw Schweidnitschen Kreises.

Der Seminarist Unverricht, zum Schuladjutanten zu Gottesberg.

Der bisherige Schullehrer Meissner, zu Leichenau Schweidnitschen Kreises, zum Schullehrer zu Preisdorf Striegauischen Kreises.

Der Schuladjutant Joseph Mücke, zum Schullehrer in Kostenbluth, Neumarktschen Kreises.

Der Tuchkaufmann Gohlig und Schlossermeister Döbernitz zu Reichenbach, zu unbefoldeten Rathmännern dasselbst.

S o d e s f á l l e .

Der catholische Schullehrer Joseph Adler, zu Ohrnfurth.

Der lutherische Schullehrer Carl David Biewald, zu Nieder-Stradam, Wartenbergschen Kreises.

Der Chaussee-Wärter Neumann zu Lambsfeld, Bresl. Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Kirchvater und Bauer-Ausgedinger Johann Friedrich Jarausch zu Pogarell hat der dortigen Kirche ein auf einem bürgerlichen Hause zu Brieg hypothearisch häftendes Kapital von 400 rthlr. geschenkt.

G. S. IV. April c. a. 222. Breslau, den 27sten April 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Die Grundfrau auf Bielik v. Neisser Kreises, Henriette von Kräker, geborene von Rothkirch, der dasige katholische Ort-Pfarrer Ignaz Stieff, und die dortige Dorf-Gemeinde, haben bereits im April v. J. unter sich ein eben so zweckmäßiges als lobenswerthes Abkommen getroffen:

Drei in diesem Kriege invalide gewordene Vaterlandsverteidiger, und respective ihre Familien, für die Dauer ihrer Lebenszeit hinlänglich zu versorgen. Dieses nachahmungswerte Beispiel wird hiermit öffentlich dankbar anerkannt.

M. VIII. April c. 666. Breslau, den 30sten April 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.